

Schleswig-Holsteinischer Amateur-Box-Verband e.V.

Satzung¹

§ 1

Name, Wesen, Sitz

1. Der Schleswig-Holsteinische Amateur-Box-Verband e.V. (SHABV) ist eine Gemeinschaft aller den olympischen Boxsport betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Schleswig-Holstein.
2. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer 1711 eingetragen und hat seinen Sitz in Kiel.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. (DBV).
4. Er ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landessportverbandes e.V. (LSV).

§ 2

Zweck

Der SHABV bezweckt die Förderung des olympischen Boxsports im Rahmen der Interessen der Vereine, die Regelung von Fragen und die Durchführung von Aufgaben überfachlicher Art.

§ 3

Grundsätze und Aufgaben

1. Die Arbeit des Verbandes dient der Gesundheit, der Zufriedenheit und Stärke der Allgemeinheit.
2. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der SHABV fördert unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbstständigkeit der Vereine und Vereinsabteilungen den olympischen Boxsport und die Jugendhilfe im Bereich des Leistungs- und Breitensports.
4. Der SHABV erfüllt seine Aufgaben durch Erfahrungsaustausch unter den Vereinen und Vereinsboxabteilungen, durch die Arbeit in seinen Organen und Ausschüssen, auf Tagungen und in überfachlichen Lehrgängen.
5. Die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Medien gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich des SHABV.

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandstages am 12.09.2020

6. Der SHABV, der als Fachverband Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist, erkennt die Satzung und Regelungen des LSV und als Fachorganisation die Satzung des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. (DBV) einschließlich der Wettkampfbestimmungen (WB), Anti-Doping-Ordnung und sonstigen Regelungen als bindend an.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Er dient der körperlichen und geistigen Entwicklung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege von sportlicher Betätigung und Förderung des sozialen Verhaltens.
3. Der Verband stellt zu diesem Zweck und in Erfüllung der ihm nach § 3 dieser Satzung obliegenden Aufgaben seine gesamten Einnahmen zur Verfügung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstands sowie vom Vorstand ehrenamtlich Beauftragte können für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung erhalten (Ehrenamtszuschale).

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der SHABV unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Ehrenpräsident
2. Die Mitgliedschaft im SHABV ist freiwillig, die Satzungen der ordentlichen Mitglieder müssen sich dieser Satzung und ihren Anlagen angleichen.
3. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder müssen den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51ff. der Abgabenordnung entsprechen.
4. Ordentliches Mitglied kann jeder Verein und jede Vereinsboxabteilung im Lande Schleswig-Holstein werden, sofern die Mitgliedschaft im zuständigen Kreissportverband gegeben ist.

5. Durch den Beitritt eines Vereins in den SHABV unterwirft sich der Verein auch den Satzungen und Organen des DBV. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim SHABV unter Beifügung der Satzung des betreffenden Vereins, einer Mitgliederliste nebst Angabe der Vorstandsmitglieder zu beantragen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an den Verbandsausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.
7. Ehrenmitglied und damit unmittelbares Mitglied kann eine natürliche Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des olympischen Boxsports werden. Über einen Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Verbandsausschuss, die Bestätigung erfolgt durch den Verbandstag.

§ 6

Ehrenpräsident

1. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des SHABV oder des Boxsports verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende bereits langjährig Präsident des SHABV war.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.
3. Die Ernennung des Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Verbandsausschuss. Die Bestätigung erfolgt durch den Verbandstag.
4. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Verbandsausschuss und im Verbandstag.

§ 7

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Anspruch auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Wettkampfbestimmungen des DBV, den Grundsätzen und Beschlüssen des SHABV entsprechend durchzuführen. Sie haben sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des olympischen Boxsports auch in Unterorganisationen und im Schrifttum einzusetzen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind ferner verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus spätestens am 01. Februar eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Verein länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Verbandstag festgesetzt.
6. Bei besonderem Finanzbedarf des SHABV kann der Verbandstag die Erhebung einer Umlage beschließen, zu deren Entrichtung die ordentlichen Mitglieder ebenfalls verpflichtet sind.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SHABV endet durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung oder
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SHABV zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein oder die Vereinsboxabteilung satzungsgemäß den Austritt aus dem SHABV beschlossen hat.
3. Beschließt ein ordentliches Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem SHABV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte an den SHABV.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, auch eines Vereinsmitgliedes und eines Ehrenmitgliedes kann vom Verbandsausschuss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied eine oder mehrere Handlungen begangen hat, die gegen den SHABV, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind, oder das Mitglied betreffend wiederholt gegen die Bestimmungen des Verbandes verstoßen oder den Beschlüssen der Organe des Verbandes zuwidergehandelt hat. Finanzielle Forderungen bleiben davon jedoch ausgeschlossen. Vor dem Ausschluss sind das ordentliche Mitglied, das Vereinsmitglied, das Ehrenmitglied und – bei Boxabteilungen – der Hauptverein zu hören. Der Ausschluss erfolgt durch den Verbandsausschuss nach vorheriger Prüfung der Sachlage durch das Verbandsgericht. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung an den SHABV-Verbandstag zulässig. Sie ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.

§ 9

Organe

1. Die Organe des SHABV sind
 - a) der Verbandstag
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) das Verbandsgericht
 - d) der Vorstand und
 - e) die Boxjugend des SHABV

2. Die Aufgaben des Jugendbereiches im SHABV werden durch die Schleswig-Holsteinische Amateur-Box-Jugend (SHABJ) wahrgenommen.

§ 10

Verbandstag

1. Der Verbandstag des SHABV ist das oberste Organ des Verbandes. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Verlassen im Laufe des Verbandstages mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten den Verbandstag, so ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben. In diesem Falle kann der ordentliche Verbandstag in einen außerordentlichen Verbandstag umgewandelt werden. Eine persönliche Stimmenübertragung nach Eröffnung des Verbandstages ist nicht zulässig.

3. Der ordentliche Verbandstag des SHABV, der vor dem ordentlichen Kongress des DBV durchgeführt werden muss, ist den ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, dem Ehrenpräsidenten und dem Verbandsvorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

4. Der Verbandstag setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt die Jahresberichte, den Kassen- und den Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen gemäß § 14 der Satzung, genehmigt den Haushaltsplan und fasst Beschlüsse über Anträge.

5. Die ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 4) und der Verbandsvorstand sind berechtigt, zu den Verbandstagen – mit einer Frist von 14 Tagen – Anträge zu stellen. Die Anträge sind dem Verbandsvorstand einzureichen. Der Verbandsvorstand hat die eingereichten Anträge, Jahresberichte und den Kassenbericht schriftlich sieben Tage vor dem Verbandstag den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden, jedoch keine Satzungsänderungen. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Dringlichkeitsanträge können nur unter Punkt „Anträge“ der Tagesordnung gestellt werden.
7. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder
 - b) der Verbandsausschuss oder
 - c) der Vorstandsvorstandihn beantragen. Er ist wie der ordentliche Verbandstag einzuberufen. Die im Absatz 3 festgelegte Frist wird jedoch auf die Hälfte verkürzt.
8. Jedem Antragsteller ist auf dem Verbandstag das Wort zur Begründung zu erteilen.
9. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen und
 - e) Anträge
10. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, was dem Geschäftsführer obliegt. Ist dieser verhindert, so wählt der Verbandstag einen Protokollführer. In dem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse des Verbandstages schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist aber nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des SHABV zu gestatten.

§ 11

Stimmrecht auf dem Verbandstag

1. Das Stimmrecht auf dem Verbandstag haben
 - a) die volljährigen Vereinsdelegierten
 - b) die persönlich anwesenden Ehrenmitglieder/der Ehrenpräsident und
 - c) die im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedermit je einer Stimme. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder sind nicht übertragbar.

2. Jeder Verein des SHABV hat auf dem Verbandstag eine Stimme, soweit er seinen Verpflichtungen gegenüber dem SHABV nachgekommen ist. Die Vereine werden durch eine Stimmkarte auf dem Verbandstag stimmberechtigt. Die Übertragbarkeit der Stimme auf andere Vereine ist nicht zulässig.
3. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann bei Zustimmung des Betreffenden die Wahl offen erfolgen, wenn keine Einwendungen erhoben werden. Bei mehreren Vorschlägen gilt der Vorgeschlagene als gewählt, welcher die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt hat. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.
4. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung; bei Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

§ 12

Verbandsausschuss

1. Dem Verbandsausschuss stehen Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung oder aufgrund von Beschlüssen des Verbandstages übertragen werden oder die über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen.
2. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Ehrenmitgliedern/dem Ehrenpräsidenten und
 - b) dem Verbandsvorstand
3. In dringenden Fällen kann der Verbandsausschuss über Angelegenheiten entscheiden, die dem Verbandstag vorbehalten sind, sofern der Verbandsausschuss mit 2/3-Mehrheit der Auffassung ist, dass die Angelegenheit bis zum nächsten Verbandstag keinen Aufschub duldet. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung des nächstfolgenden ordentlichen Verbandstages.
4. Der Verbandsausschuss soll in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu einer Tagung einberufen werden. Er muss darüber hinaus zu weiteren Tagungen einberufen werden, wenn der Vorstand des SHABV dieses für erforderlich hält oder die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses die Einberufung fordert. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen ausübt.

§ 13

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Verbands-Rechtswart als Vorsitzenden, seinem Vertreter und drei Beisitzern. Das Verbandsgericht wird auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vertreter und die Beisitzer dürfen jedoch nicht Mitglied der Organe des SHABV und der SHABJ sein. Mindestens drei Mitglieder

des Verbandsgerichtes müssen die Kampfrichterlizenz besitzen. Alle Mitglieder des Verbandsgerichtes müssen verschiedenen Vereinen angehören.

2. Das Verbandsgericht ist im Rahmen der durch die Rechtsordnung und der Wettkampfbestimmungen genannten Zuständigkeit zur Rechtsprechung berufen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder im Besitz der Kampfrichterlizenz sein müssen.
4. Eingaben, Schriftsätze usw. an das Verbandsgericht sind durch Einschreibebrief an den Verbands-Rechtswart zu richten.

§ 14

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Geschäftsführer
 - e) Sportwart
 - f) Kampfrichterobmann
 - g) Lehrwart
 - h) Rechtswart
 - i) Pressewart
 - j) Verbandsarzt
 - k) Leistungssport-Koordinator (wird vom Vorstand bestimmt)
 - l) Vorsitzender oder Vertreter der SHABJ (Kraft ihres Amtes)
2. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Rechtswart sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident sowie der Vizepräsident sind jeweils zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.
3. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder sein Vertreter.
5. Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen zur Vorstandssitzung rechtzeitig eingeladen werden.

6. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen ausübt.
7. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Verbandstages für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl, bzw. Wiederwahl im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann durch den Vorstand ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zum nächsten Verbandstag beauftragt werden. Sollte sowohl der Präsident, als auch der Vizepräsident vorzeitig ausscheiden oder suspendiert werden, so beruft der Rechtswart einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.
9. In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
 - a) Vizepräsident
 - b) Geschäftsführer
 - c) Kampfrichterobmann
 - d) Lehrwart

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- a) Präsident
 - b) Schatzmeister
 - c) Sportwart
 - d) Rechtswart
 - e) Pressewart
 - f) Verbandsarzt
10. Die Ehrenmitglieder gehören nicht zum Vorstand.
 11. Bei Bedarf kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils einen Stellvertreter für folgende Vorstandsmitglieder zur Unterstützung und Entlastung zeitlich befristet oder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode benennen und abberufen:
 - a) Sportwart
 - b) Kampfrichterobmann
 - c) Lehrwart
 - d) Verbandsarzt

Der Verbandstag ist über die Benennung der Stellvertreter zu informieren. Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

§ 15

Bezirke des SHABV

Im SHABV können sich in Abstimmung mit dem Vorstand Bezirke bilden.

§ 16

Ausschüsse

1. Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Es ist zu unterscheiden zwischen
 - a) ständigen Ausschüssen und
 - b) nichtständigen Ausschüssen

2. Ständige Ausschüsse sind
 - a) der Sportausschuss (SpA)
 - b) der Medienausschuss und
 - c) der Ausschuss Gleichstellung

Die nichtständigen Ausschüsse werden von Fall zu Fall vom Verbandsvorstand eingesetzt.

§ 17

Sportausschuss (SpA)

1. Der Sportausschuss besteht aus dem
 - a) Sportwart
 - b) Kampfrichterobmann
 - c) 1. Vorsitzenden der Boxjugend
 - d) Lehrwart

Der Vorsitzende ist der Lehrwart.

2. Dem Sportausschuss obliegt die sportliche Abwicklung der jährlichen Meisterschaften, die sportliche Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes sowie die sportliche Überwachung der verbindlichen Vorschriften und Bestimmungen des DBV und des SHABV. Seine Aufgaben sind die Aufstellung von Auswahlmannschaften und die Benennung der Vertreter zu den Deutschen Meisterschaften, die Ausbildung und Weiterbildung sowie die Förderung von Kämpfern, Trainern und Kampfrichtern.

3. Der Sportausschuss entscheidet mit mindestens 3 Stimmen als erste Instanz über Verstöße gegen Vorschriften, die seinem Kompetenzbereich zuzuordnen sind.

§ 18

Schleswig-Holsteinische Amateur-Box-Jugend (SHABJ)

Die Schleswig-Holsteinische Amateur-Box-Jugend (SHABJ) ist die Jugendorganisation im Schleswig-Holsteinischen Amateur-Box-Verband e.V.. Der SHABJ gehören alle Jugendlichen bis zum 19. Lebensjahr aus den Vereinen, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter an. Die sportliche Zuständigkeit der Altersklassen des DBV wird davon nicht berührt. Die Jugendordnung gilt zusätzlich zu den Satzungen und den Ordnungen des SHABV und des DBV. Der Vorsitzende oder sein Vertreter gehören kraft ihres Amtes zum Verbandsvorstand des SHABV.

§ 19

Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts in sportlichen Angelegenheiten durch Vereine, Abteilungen oder einzelner Vereinsmitglieder ist nur mit Genehmigung des SHABV zulässig. Die Genehmigung hierzu darf nur in besonders begründeten Fällen versagt werden.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 21

Haushaltsplan

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand für den Verbandsausschuss und für den Verbandstag ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist bestimmungsgemäß in Urschrift an den Landessportverband Schleswig-Holstein zu übergeben.
2. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Einmalige Ausgaben, die 250,- Euro überschreiten, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch den Verbandstag. Für besondere Notfälle kann zur Erfüllung dringlicher Aufgaben des Verbandes der Vorstand in Verbindung mit dem Verbandsausschuss einen außerordentlichen Haushaltsplan aufstellen. Dieser ist vom nächstfolgenden Verbandstag ebenfalls zu genehmigen. Auch hiervon ist die Urschrift an den Landessportverband Schleswig-Holstein zu geben.

§ 22

Rechnungslegung

1. Der Schatzmeister des SHABV hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Kassenabschluss aufzustellen und dem Verbandstag vorzulegen.
2. Dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. sind die Kostennachweise über die Ausgaben der von ihm im Rahmen der für Schulungen, Lehrgänge und Meisterschaften zur Verfügung gestellten Zuschüsse listenmäßig zu erfassen und zu übergeben, ebenfalls Zweitschriften vom Kassenbericht mit Kassenabschluss und der Kassenprüferbericht. Auf Verlangen des Landessportverbandes sind außerdem die einzelnen Kostennachweise (Belege) zu übersenden, welche nach der Prüfung durch den Landessportverband zurückgegeben werden.

§ 23

Kassenprüfer und Kassenprüfung

1. Mit der Prüfung der SHABV-Kassenbücher werden zwei Kassenprüfer beauftragt, die vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt werden, d.h. dass stets einer von diesen Kassenprüfern – nach zweijähriger Amtszeit – ausscheiden muss. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Ein Ersatz-Kassenprüfer ist für zwei Jahre zu wählen.
2. Zur Prüfung des Jahresabschlusses sind die beiden vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer verpflichtet. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Vorstand, dem Verbandsausschuss und dem Verbandstag schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag der Kassenprüfer erteilt der Verbandstag dem Schatzmeister des SHABV die Entlastung.

§ 24

Kostenordnung

Die den Mitarbeitern des SHABV entstehenden Kosten sind nach Maßgabe der von dem Verbandstag zu genehmigenden Kostenordnung zu ersehen und danach zu erstatten.

§ 25

Ehrungen

Die Ehrenordnung des SHABV regelt die Auszeichnungen für besondere Verdienste um den bzw. im olympischen Boxsport.

§ 26

Rechtsordnung

Die Rechtsordnung des SHABV ist Bestandteil dieser Satzung. Ergänzend gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

§ 27

Geschäftsordnung

Die Organe des SHABV führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung. Durch Erwerb der Mitgliedschaft im SHABV ist sie verbindlich für jedes Mitglied.

§ 28

Haftung

Der SHABV haftet nicht für Schäden (Sachschäden oder Sachverlust) die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Schulungen oder Lehrgängen eintreten sollten.

§ 28 a

Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz finden im Bereich des SHABV Anwendung.

§ 29

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des SHABV kann nur auf einem zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstages erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Das vorhandene Vermögen des SHABV ist nach Deckung aller bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. für Zwecke sportlicher Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.